

Ausfertigung

VSG 12 / U10 / 11

Urteil

Antrag des Vizepräsidenten Spieltechnik auf Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen MV A wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers im Spiel der Alten Herren Ü40 Verein 1 – Verein 2 aufgrund einer Selbstanzeige

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz- Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Günter Braun (VfL Humboldt), Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 06.12.2011 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag des Vizepräsidenten Spieltechnik auf Bestrafung des MV A wird stattgegeben.
2. Der MV A wird mit einer Sperre von 3 Monaten belegt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der MV A, ersatzweise der Verein 1.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Beim Spiel der Alten Herren Ü40 zwischen Verein 1 und Verein 2 am 06.11.2011 setzte der Verein 1 einen Spieler ein, der nicht Mitglied des Vereins ist und auch keine Spielberechtigung hat.

... 2

OFFIZIELLE PARTNER



Er spielte mit dem auf X ausgestellten Spielerpass, der verletzt und nicht anwesend war.

Nachdem der Abteilungsvorstand von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, erstattete dieser eine Selbstanzeige beim HVB mit der Bitte, erforderliche Schritte zu unternehmen.

Am 13.11.2011 stellte der Vizepräsident Spieltechnik an das Verbandssportgericht den Antrag, im Rahmen einer Verhandlung den Vorgang aufzuklären und den in Rede stehenden Spieler (sofern Mitglied eines HVB-Vereines) und den die Eintragungen im Spielbericht sachlich richtig zeichnenden Mannschaftsverantwortlichen des Vereins A gemäß RO/DHB zu bestrafen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der MV A sagte aus, dass der Spieler 30 Jahre Mitglied bei Verein 1 gewesen sei. Dann sei dieser ausgetreten und habe sich einer Hüftoperation unterziehen müssen. Anschließend wollte dieser Spieler wieder in den Verein eintreten, um auch in der Ü40 mitzuspielen, aber er habe immer wieder vergessen, einen Spielerpass zu beantragen.

Zu dem Spiel gegen Verein 2 war er anwesend und der Spielerrat habe in der Kabine beschlossen, ihn mitspielen zu lassen. Er selbst wusste, dass kein Pass für ihn vorlag und er bewusst mit einem anderen Pass eingesetzt werden sollte.

II.

Der Abteilungsvorsitzende Z erklärte im Namen der Abteilung, dass der Vorstand solch eine Handlungsweise nicht hinnehmen wolle und deshalb, auch wenn dieses Vergehen wahrscheinlich nicht publik geworden wäre, eine Selbstanzeige vorgenommen habe.

Aufgrund seiner Aussage hat der MV A sich gemäß § 12 Ziff. 1 strafbar gemacht. Er ist hier zu bestrafen, weil er für die Eintragungen im Spielbericht „sachlich richtig“ zeichnet.

Der Spieler konnte nicht belangt werden, weil er zum Zeitpunkt des Vergehens in keinem Verein des HVB Mitglied war.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale

24,00 € Verbandssportgericht

36,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Günter Braun
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1